



Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung zur Festlegung der Stelle im Rahmen öffentlicher Zustellungen

Änderung der Aushangstelle für Benachrichtigung im Rahmen der öffentlichen Zustellungen nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG).

Gemäß § 10 Abs. 1 VwZG und § 11 Abs. 1 LVwZG können öffentliche Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Landratsamt Heidenheim hat in seiner Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Heidenheim festgelegt, dass die Veröffentlichung elektronisch auf der Homepage erfolgen kann. Auf die mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft getretene Satzung wird verwiesen.

Als Stelle für Benachrichtigungen im Rahmen der öffentlichen Zustellungen nach § 10 Abs. 2 VwZG und § 11 Abs. 2 LVwZG wird ab dem 16.09.2024 der Internetauftritt des Landkreises Heidenheim unter www.landkreis-heidenheim.de gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamts Heidenheim bestimmt. Die öffentlichen Zustellungen können unter dem Link <https://www.landkreis-heidenheim.de/oeffentliche-zustellungen> eingesehen werden.

Benachrichtigungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen ausschließlich an dieser Stelle.

Heidenheim, 26.07.2024

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 05.08.2024